

Die Jahre 1831 - 1833 : vom Beginne der Volksherrschaft bis zur Beendigung der Verfassungswirren in Basel und Schwyz

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Chapter

Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde

Band (Jahr): 18 (1919)

PDF erstellt am: 16.05.2024

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Für einmal war das Volk mit seinen Errungenschaften zufrieden. Was es vor allem gewünscht, das hatte es erreicht: eine grössere Vertretung in der obersten Kantonsbehörde, grundsätzliche Trennung der Gewalten, Abschaffung der Lebenslänglichkeit der Beamten. Gegenüber der Verfassung von 1814 war freie Bahn geschaffen für eine gedeihliche Entwicklung aller im Staate schlummernden Kräfte, und indem die Verfassung die Sorge für eine bessere Erziehung und Bildung des gesamten Volkes als förmliche Pflicht des Staates erklärte, trat die Regeneration das geistige Erbe an, das die bedeutendsten Männer der vielgeschmähten Helvetik der Nachwelt hinterlassen hatten.

„So sah sich die Landschaft am Ziel ihrer wesentlichen Wünsche, die Stadt am Ende ihrer fast ausschliesslichen Herrschaft.“¹⁾ Angesichts der gefahrdrohenden Zuspitzung, die in den ersten Januartagen die politische Lage des Nachbarkantons Basel erfuhr, mochte sich Solothurn glücklich schätzen, dass es in derselben Zeit schon seine Verfassung heil unter Dach gebracht hatte.

II. Die Jahre 1831—1833.

Vom Beginne der Volksherrschaft bis zur Beendigung der Verfassungswirren in Basel und Schwyz.

Am 14. März 1831 legte der Grosse Rat Amt und Würde nieder „in dem ruhigen, belohnenden Bewusstsein, unsere Pflicht getan zu haben.“²⁾ Als der bejahrte Altschultheiss Peter Glutz-Ruchti am 21. den neu gewählten Rat begrüsst, mit der Mahnung, über das Vergangene den Schleier der Vergessenheit zu ziehen und sich gegenseitig die Hand der Versöhnung zu reichen,³⁾ da war mit den neuen Männern auch ein neuer Geist in den Ratsaal gezogen.

Auf der äussersten Linken sass als Führer der radikalen Oltnerpartei der „Salzfaktor“ Josef Munzinger, der gefeierte Volksredner von Balsthal, der als Vierzigjähriger in der Vollkraft seiner Jahre, nun am Beginn einer langen, erfolg-

¹⁾ Baumgartner I, S. 126.

²⁾ Gesetze 1831, S. 73.

³⁾ Gr. R. 1831, S. 10.

reichen staatsmännischen Laufbahn stand.¹⁾ Um ihn geschart seine politischen Gesinnungsgenossen, sein älterer Bruder, Stadtrat Ulrich Munzinger²⁾, Johann Baptist Frey, Dr. Cartier, Konrad Disteli, der junge Fürsprech Johann Trog³⁾, später Tagsatzungsabgeordneter und Nationalrat.

Der Leberberg hatte seine einflussreichsten Führer in den Rat entsandt: Fürsprech Johann Baptist Reinert von Oberdorf, der mit Josef Munzinger vor 16 Jahren ins Exil gewandert war und mit diesem einer der einflussreichsten Staatsmänner der folgenden Jahrzehnte wurde,⁴⁾ Dr. Josef Girard, Ammann F. J. Schild von Grenchen, Urs Remund von Riedholz. Zur Oltnerpartei gehörten die bedeutendsten Vertreter der Schwarzbuben und des Niederamtes: Josef Cherno von Dornach und Statthalter Jos. Scherer von Seewen, U. V. Schenker von Däniken, Dionys Müller von Rothacker. Derselben politischen Richtung gehörte als Vertreter des Bucheggberges an der bedeutende Naturforscher und Freund der Schulen, Apotheker Anton Pfluger von Solothurn.⁵⁾

Als hervorragendste Vertreter der Mittelpartei sassen im Grossen Rat der vornehme Patrizier Ludwig von Roll, dessen mildem, versöhnlichem Sinn der Kanton in den jüngsten Verfassungskämpfen so vieles zu verdanken hatte,⁶⁾ die beiden

¹⁾ Ueber Josef Munzinger (1791—1855) vgl.: W. Beuter, Bundesrat Joseph Munzinger von Olten, in „Helvetia“, illustrierte Monatsschrift von Robert Weber, Jahrgang 1904; A. Hartmann, Gallerie berühmter Schweizer der Neuzeit, I; Gottfried Heer, Der schweizerische Bundesrat von 1848—1908, 3. Heft, Glarus 1912.

²⁾ Ueber Johann Ulrich Munzinger (1787—1876), Kaufmann, 1831—1861 Stadtmann in Olten, vgl. F. Fiala in O. Hunziker, Geschichte der schweizerischen Volksschule III, 215.

³⁾ Ueber Fürsprech Johann Trog (1807—1867), Gerichtspräsident von Olten, Tagsatzungsabgeordneter, Nationalrat, Bundesrichter, vgl. Oltner Wochenblatt 1867, Nr. 3.

⁴⁾ Ueber Johann Baptist Reinert (1790—1853) vgl. F. von Arx, Regeneration, S. 15. Das dort angegebene Geburtsdatum 1793 ist unrichtig. (Vgl. Staatskalender von 1914, S. 359.)

⁵⁾ Apotheker Anton Pfluger (1779—1858) gehörte zu den Gründern der ökonomischen und landwirtschaftlichen Gesellschaft des Kantons, war viele Jahre Mitglied der kantonalen und städtischen Erziehungskommission, um Schule und Gemeinnützigkeit wohl verdient. (Vgl. F. Fiala in O. Hunziker III, 210; Neues Solothurner Wochenblatt, 1. Jahrg. 1910/11, S. 212 ff., 262 ff.)

⁶⁾ Republikaner 1831, Nr. 24.

Brüder Viktor und A. F. Glutz-Blotzheim. Die beiden ausschlaggebenden Parteien, die Mittel- und Oltnerpartei, hielten sich die Wage, vom alten Grossen Rat waren nicht weniger als 39 wieder zurückgekehrt; die Stadt zählte im Rat 46, die Landschaft 63 Vertreter.¹⁾ Die Zeit der Politik des „Justemilieu“ schien für den Kanton Solothurn angebrochen zu sein.

Den gleichen Geist der Versöhnlichkeit atmeten die Wahlen in den Kleinen Rat, die am 28. März stattfanden. Dort finden wir als ältestes Mitglied Urs Josef Lüthy, den „scharfblickenden, vieltätigen Geschichtsforscher“, einst Mitglied und mehrmals Präsident des helvetischen Senates, seit 1803 in der Regierung von Solothurn.²⁾ Ihr gehörten ferner an Josef Munzinger und der gleichaltrige Solothurner Amanz Dürholz, in den folgenden Jahren abwechselnd mit Munzinger Standespräsident.³⁾ Diese Würde fiel zunächst einem Vertreter der Mittelpartei, Ludwig von Roll zu.⁴⁾ Ratsherr Viktor Glutz vertrat Solothurn auf der Tagsatzung, und A. Fidel Glutz wurde an die Spitze des Appellationsgerichts berufen. Noch erwähnen wir als bedeutendste Vertreter der konservativen Partei im Kleinen Rate Leonz Gugger⁵⁾ und Franz Scherer.

Nach feierlicher Eidesleistung in der Kathedrale erliess der neukonstituierte Grosse Rat am 11. April eine Proklamation, worin er die Vorzüge der neuen Verfassung hervorhob, als seine vorzüglichste Pflicht die tätige Sorgfalt für geistige und sittliche Bildung bezeichnete, nicht minder eindringlich aber auch das Volk an seine Pflichten erinnerte. Die Hindernisse seien nun gehoben. „Es öffnet sich uns

¹⁾ Solothurnerblatt 1831, Nr. 23.

²⁾ Ueber U. J. Lüthy (1765—1837) vgl. F. Fiala in O. Hunziker II, 60—67. Solothurnerblatt 1837, Nr. 5, 8. R. Baumann, Ein Beitrag zur Geschichte der solothurnischen Buchdruckerei und der solothurnischen Zeitungen bis zum Jahre 1848, S. 31.

³⁾ Ueber Amanz Dürholz (1791—1866) vgl. F. Fiala in O. Hunziker III, 215.

⁴⁾ Ludwig von Roll (1771—1839), verdienter Förderer der solothurnischen Industrien, Begründer der nach ihm benannten von Roll'schen Eisenwerke in Gerlafingen und Klus. Ueber ihn L. R. Schmidlin, Genealogie der Freiherren von Roll, S. 168 ff.

⁵⁾ Ueber Leonz Gugger (1791—1864) vgl. F. Fiala in O. Hunziker III, 208.

zu einer bessern Zukunft die Aussicht, beleuchtet durch das Licht der Freiheit und der Gleichheit der politischen Rechte.“¹⁾

In jenen Tagen aber schloss der Schultheiss Peter Glutz-Ruchti seine vieljährige politische Laufbahn, tief verletzt, da der Grosse Rat ihm bei der Wahl eines Präsidenten des Appellationsgerichts seinen politischen Gegner, A. F. Glutz-Blotzheim vorgezogen hatte. Mit bitteren Worten, seine „tief gesunkene“ Vaterstadt bedauernd, wies er die ihm angebotene Stelle eines Appellationsrichters zurück, weil er sie seiner Stellung als gewesener Landammann der Schweiz und seiner seit 28 Jahren bekleideten Schultheissenwürde zuwider fand. Der Grosse Rat drückte über die in seiner Rede vorgefallenen „ungeziemenden Ausdrücke“ sein Missfallen aus, worauf Glutz in einer in die Oeffentlichkeit geworfenen anonymen Flugschrift sich gegen die angeblich unrichtige Eintragung seiner Rede im Grossratsprotokoll verwahrte.²⁾ Das war der mit Bitterkeit erfüllte Abschied des einst allmächtigen Landammanns der Schweiz von der politischen Wirksamkeit seines Heimatkantons.³⁾

Der neuen gesetzgebenden Behörde wartete eine Fülle neuer Aufgaben. Die dringendste für die nächsten Jahre war, eine vollständig neue Organisation in Staat und Gemeinde zu schaffen, die Amteien einzurichten, das Schulwesen von Grund auf zu organisieren. Im Grössen Rate fiel Antrag auf Antrag; das Volk, im Vollgefühl seiner frischgewonnenen politischen Rechte, machte insbesondere vom Petitionsrecht in so ausgiebiger Weise Gebrauch, dass die Regierung wiederholt die ungeduldig drängenden Bittsteller zur Geduld ermahnen musste. Zunächst liquidierte der Grosse Rat das Erbe seiner Vorgänger. Es fiel das angefeindete Kantonsgericht,⁴⁾ die vollständige Trennung

¹⁾ F. von Arx, *Regeneration*, S. 69.

²⁾ Gr. R. 1831, S. 246. R.-M. 1831, S. 352.

³⁾ Noch einmal rief ihn im Frühling 1833 das Vertrauen seiner städtischen Wähler in den Grossen Rat. Er starb hochbetagt im Alter von 80 Jahren am 4. April 1835 (*Waldstätterbote* 1833, Nr. 18; 1835, Nr. 31; vgl. F. von Arx, *Der schweizerische Landammann Peter Glutz-Ruchti von Solothurn*, *Sonntagsblatt des „Bund“* 1906, Nr. 14—16).

⁴⁾ Gr. R. 1831, S. 199.

der richterlichen von der vollziehenden Gewalt auch in erster Instanz wurde durchgeführt¹⁾ und die Oeffentlichkeit der Grossratssitzungen ausgesprochen.²⁾ Damit war den letzten Forderungen der Balsthalerversammlung restlos entsprochen. Zur Erhaltung einer rascheren, zweckmässiger eingerichteten und weniger kostspieligen Rechtspflege vereinigte man je zwei der bisher bestehenden Amteien zu einem Oberamt, so wie sie heute noch bestehen. Man stellte für jedes Oberamt ein Amtsgericht auf mit einem besonderen Präsidenten, womit der Grundsatz der Gewaltentrennung nun endgültig durchdrang.³⁾ Wenn weiter die Volkssouveränität eine Wahrheit werden sollte, so lautete die dringendste logische Forderung zur Erreichung dieses Ziels, die Gemeinden, welche bis dahin höchst unselbständig gewesen waren, politisch selbständig und autonom zu machen. Dies geschah durch das Gemeindegesetz vom 15. Juli 1831, das den Gemeindeverwaltungen die höchsten örtlichen Interessen anvertraute und zu den wichtigsten Errungenschaften der an gesetzgeberischer Tätigkeit so reichen Dreissigerjahre gehört.⁴⁾ Jetzt erst wurde möglich, was das Gesetz bezweckte: die Entwicklung der Kräfte der Gesamtheit und des Staates. Zwar erhielt die Stadt Solothurn durch Gesetz vom 6. Februar 1832 eine besondere Gemeindeorganisation und dadurch innerhalb der solothurnischen Gemeinwesen eine bevorrechtete Stellung;⁵⁾ allein es war keine Frage, dass auch dieser letzte Rest örtlicher Privilegien der Zeit zum Opfer fallen musste.

Dieser verheissungsvolle Anfang gesetzgeberischer Tätigkeit geschah, während der Nachbarkanton Basel von schweren Unruhen heimgesucht wurde, die ganze Schweiz eine gefährliche politische Krisis durchmachte, was auf die innere Entwicklung des Kantons Solothurn nicht ohne Einwirkung blieb. Die alte, jetzt in der Opposition stehende Partei, die vor dem demokratischen Sturme des Regenerationsjahres

¹⁾ Gesetze 1831, S. 108.

²⁾ Ebenda, S. 83.

³⁾ Gesetze 1831, S. 109.

⁴⁾ Ebenda, S. 183 ff.

⁵⁾ Gesetze 1832, S. 21 ff.

Schritt für Schritt zurückgewichen war, wagte sich wieder offener hervor. Im konservativen „Waldstätterboten“, dessen sie sich in den ersten Jahren des neuen Regimentes hauptsächlich bediente, erschien manch scharfer Artikel gegen die neue Ordnung der Dinge. Die Verfassung wurde bemängelt, die Absichten der Regierung begegneten dem Mißtrauen und der Verdächtigung. In der gewitterschwülen Stimmung der Zeit suchten gewissenlose Aufwiegler durch politische Umtriebe und lügenhafte Ausstreuungen den Boden, auf dem die Regierung stand, zu unterwühlen und Beunruhigung unter das Volk zu tragen. Dieses, erregt durch die traurigen Vorgänge im Kanton Basel, bar der richtigen Einsicht in eine gesetzmässige, stetige Entwicklung der Dinge, sah sich in vielen seiner Hoffnungen getäuscht und drängte auf einen rascheren Gang der Gesetzgebung. Man mahnte die Drängenden zur Geduld.

Einzelne Anzeichen einer offenen Auflehnung gegen die Behörden machten sich bereits im Herbst 1831 im Bezirk Dorneck bemerkbar, wo Ortsvorgesetzte dem Oberamtmannt den vorgeschriebenen Eid verweigerten.¹⁾ Ursache solcher Gärung scheint hier insbesondere die Abgabe auf gebrannte Wasser gewesen zu sein. Die Regierung sah sich genötigt, ihre Oberamtänner auf das bedenkliche Treiben der Opposition aufmerksam zu machen und sie aufzufordern, „gegen Individuen, die sich solcher Umtriebe schuldig machen würden, mit Kraft einzuschreiten“.²⁾

Angesichts des wachsenden Widerstandes gegen die neue Regierung und der gärenden Zeitlage schlossen die regierungsfreundlichen Kreise ihre Reihen fester zusammen. Am 11. September 1831 versammelten sich auf die Einladung eines Aktionskomites in Olten 60—70 angesehene Männer im Bade Klus zur Gründung eines „patriotischen Vereins“. Präsident war Ratsherr Amanz Dürholz. „Innigste Verbrüderung aller gutgesinnten Kantonsbürger, um sich gegenseitig zur Förderung der Wohlfahrt des Gesamtvaterlandes sowohl als auch des Kantons insbesondere bestmöglichst zu unterstützen“ war der allgemeine Zweck des Vereins.

¹⁾ R.-M. 1831, S. 1430.

²⁾ Ebenda, S. 1195.

Daneben bezeichneten die Statuten als besondere Aufgabe die Aufrechterhaltung der Volkssouveränität, sorgfältige Beobachtung aller gegen die Verfassung gerichteten Umtriebe, Bekanntmachung derselben und Vereitelung durch jedes dazu geeignete Mittel. Die Presse sollte durch Belehrung das Volk über seine staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten aufklären.¹⁾ In diesem Sinne wirkte das seit Neujahr erscheinende, trefflich geleitete „Solothurnerblatt“, die erste Frucht der neuen Pressfreiheit.²⁾ Bezirksvereine des „patriotischen Vereins“ schossen überall aus dem Boden, in Olten, Gösgen, Solothurn, Lebern, Balsthal.

Die Kluserversammlung blieb nicht ohne Eindruck im Schweizerland. Sogar auf der Tagsatzung musste der solothurnische Gesandte den überall revolutionäre Geister erblickenden Landammann Weber von Schwyz beschwichtigen.³⁾

Allmählich schien, wie der solothurnische Standespräsident im März 1832 in seiner Eröffnungsrede im Grossen Rate bemerkte, das Zutrauen zwischen Volk und Regierung sich zu befestigen.⁴⁾ Doch wie fern war man noch von der Idee eines gemeinsamen Bürgertums, deren Eintritt ins Leben das „Solothurnerblatt“ schon über die Eingangspforte des Jahres 1832 glaubte schreiben zu dürfen! Einfach, gross, sich selbst genug, stehe die öffentliche Meinung da und ihre Feinde seien vereinzelt, wirkungslos. So schrieb das Blatt in seiner ersten Jahresnummer.⁵⁾ Es täuschte sich; denn in eben diesem Jahre erhob die alte Partei in der Eidgenossenschaft kühner als je ihr Haupt. Die beiden Parteien organisierten sich in politischen Vereinen und standen sich in drohender Haltung gegenüber. Das Gespenst der Religionsgefahr wurde in allen Farben leidenschaftlichster Erregung dem gläubigen Volke vorgemalt; auf der Kanzel schreckte man die Gewissen. So wurde auch im Kanton Solothurn allmählich die Kluft zwischen den Parteien tiefer. Der liberale „patriotische Verein“ fand sein Gegenstück in der am

¹⁾ Solothurnerblatt 1831, Nr. 38.

²⁾ Baumann, S. 53 ff.

³⁾ Solothurnerblatt 1831, Nr. 39.

⁴⁾ Solothurnerblatt 1832, Nr. 13.

⁵⁾ Ebenda, Nr. 1.

18. September 1832 im Bad Attisholz gegründeten „katholischen Gesellschaft.“¹⁾ Anlass zu deren Gründung aber hatte ein innerer Kampf gegeben, der die zweite Hälfte des Jahres 1832 die Gemüter des Volkes im ganzen Kanton in die leidenschaftlichste Aufregung versetzte: Der Kampf um die Schule.²⁾

* * *

Seitdem der jugendliche Geschichtschreiber Robert Glutz-Blotzheim seine Waffe in den Streit gegen das altherwürdige Professorenkollegium der St. Ursusstadt getragen,³⁾ hatten die in klösterlicher Abgeschlossenheit zusammenlebenden geistlichen Lehrer keine guten Tage mehr gesehen. Das war 1818 gewesen. Später erneuerten andere die Angriffe auf die Anstalt. Die Männer, die damals mit der Feder für eine Umgestaltung der höheren Lehranstalt stritten, erreichten zwar ihr Ziel nicht, das Professorenkollegium blieb sich gleich.

Aber es blieb mit ihm auch das Misstrauen der Gegner, das sich zusehends verschärfte und hauptsächlich in den liberalen Kreisen sich fortpflanzte. Die scholastische Lehrmethode, das Aufsteigen der Professoren in die höhern Klassen nach dem Altersrang, ihr Vorschlagsrecht bei der Wahl neuer Professoren, der Zwang des Konviktlebens wurden jetzt als schwere Mängel empfunden. Gegnerschaft erstand der Anstalt selbst in den Reihen ihrer eigenen regsamsten und talentvollsten Schüler, insbesondere der obern Klassen, aus denen ja später einige liberale Geistliche der Regenerationszeit hervorgingen. Der neuen Zeit fiel auch das Kollegium zum Opfer. Getreu dem Grundsatz der Verfassung, „die Geistesentwicklung zu befördern,“ legten die

¹⁾ Waldstätterbote 1832, Nr. 78.

²⁾ Vgl. zum folgenden: F. von Arx, Geschichte der höhern Lehranstalt in Solothurn, 1911. F. Fiala, Geschichtliches über die Schule von Solothurn, V.

³⁾ In einer Broschüre, betitelt „Nachrichten von den öffentlichen Lehranstalten in Solothurn und Vorschläge zur Verbesserung derselben“ hatte Robert Glutz das Kollegium heftig angegriffen (F. Fiala, S. 46; F. von Arx, S. 28). Ueber Robert Glutz (1786—1818), den Fortsetzer von Johannes Müllers Schweizergeschichte vgl. A. Hartmann, Gallerie berühmter Schweizer der Neuzeit, II; Georg von Wyss, Geschichte der Historiographie in der Schweiz, S. 312; Karl Geiser, Die Verdienste der helvetischen Gesellschaft um die vaterländische Geschichte im Neujahrsblatt der literarischen Gesellschaft Bern, 1906, S. 28.

Behörden ungesäumt Hand ans Werk, das gesamte Unterrichtswesen des Kantons von Grund aus umzugestalten. Man reorganisierte die höheren Schulen und schuf zu gleicher Zeit die Grundlage, auf dem der Bau der Volksschule der Neuzeit ruht. Die Frage über die Zweckmässigkeit der ersteren Massnahme wurde von der konservativen Partei erbittert bestritten. Im Schutze des Kampfes reifte aber bei den Behörden still das Gesetz über die Volksschule heran. Für den höhern Unterricht verlangte man grössere Wissenschaftlichkeit, vermehrte Berücksichtigung der griechischen Sprache und der Mathematik, Erweiterung der theologischen Studien, wobei sich der Kleine Rat gleichzeitig mit dem Plan eines zu errichtenden geistlichen Seminars befasste, dem die Räume des Franziskanerklosters zur Aufnahme dienen sollten.¹⁾ Das Kollegium sollte fernerhin nicht nur eine Bildungsanstalt für Theologen und Juristen, sondern auch für Aerzte und jede Art bürgerlicher und gewerblicher Berufe sein.²⁾ Durch die Abschaffung des Vorschlagsrechts der Professoren und die Zulassung weltlicher Lehrer wollten sich die Behörden den ihr zukommenden Einfluss für die weitere Entwicklung der Anstalt sichern. Das Professorenkollegium sollte fallen. Das rief die Opposition auf den Plan. Der „patriotische Verein“ griff die Frage, welche den Erziehungsrat, die gesetzgebenden Behörden und die öffentliche Meinung längst beschäftigt hatte, auf. In einer bedeutsamen Rede, die Kaplan Konrad Lang am 29. Juli 1832 in Balsthal im Schosse dieses Vereins hielt, entwickelte dieser begeisterte Vorkämpfer der solothurnischen Schulgesetzgebung das neue Programm für das gesamte höhere und Volksschulwesen des Kantons. Hinsichtlich des erstern lautete die gebieterische Forderung: Abschaffung des Professorenkollegiums! „Mit Auflösung des Professorenvereins, d. h. ihres Klosterhaushaltes — davon und nicht von Aufhebung der Lehranstalt ist die Rede — gehet nichts verloren als der gespenstig darin aufbewahrte Geist der Jesuiten.“³⁾

¹⁾ R.-M. 1831, S. 140.

²⁾ F. von Arx, S. 29.

³⁾ K. Lang, Vortrag, gehalten am patriotischen Verein in Balsthal, 29. Juli 1832, Solothurn 1832, S. 13.

Die übrigen Forderungen seines Reformprogramms für das höhere Schulwesen waren: Wahl der Professoren durch den Staat, Verwendung der Zinsen des Armenfonds für das Schulwesen, Herbeiziehung der Stifte zu diesem Zwecke. Auf den Antrag Langs richtete der „patriotische Verein“ eine Petition an den Grossen Rat mit dem Verlangen, „die höhere Lehranstalt den gesteigerten Anforderungen der Zeit und den Bedürfnissen des Volkes gemäss umzugestalten.“¹⁾

Im Schosse des also angegriffenen Professorenkollegiums selbst waren die Meinungen über die Wünschbarkeit der Reform der höhern Schulen Solothurns geteilt. Einer der Professoren, Niklaus Allemann, hatte sich in seinen „Bemerkungen zu dem Berichte der Herren Professoren über den Schulbestand der höhern Lehranstalt in Solothurn im Jahre 1831“ durchaus gegen das herrschende System ausgesprochen. Neun seiner Kollegen verteidigten sich in einer Gegenerklärung, worin sie betonten, dass sie sich verpflichtet glaubten, „nie und um keiner angebotenen zeitlichen Vorteile willen zur Auflösung des Professorenvereins Hand zu bieten.“²⁾

Für Beibehaltung des Konvikts der Professoren trat die konservative Partei ein, deren Wortführer, Domherr Christoph Tschan, besonders aber der Stadtpfarrer und Kaplan Anton Bachmann in besonderen Publikationen und in der konservativen Presse für ihre Forderungen eine Lanze brachen.³⁾

Den Aufreizungen blieb auch ein Teil der Geistlichkeit nicht fremd. Der Pater Guardian in Dornach liess sich in einer Predigt vernehmen, dass in gegenwärtiger Zeit die Religion sehr in Gefahr stehe unterzugehen, daraufhin werde gearbeitet, es sei Zeit, dass man bete. Worte, wegen deren die Regierung die Versetzung des Paters erzwang.⁴⁾

Ein wahrer Petitionssturm für und wider die Beibehaltung des Professorenvereins erging über die Behörden. Mit unerlaubten Mitteln zur Erlangung der Unterschriften, Angabe falscher Tatsachen, mit verleumderischen Angriffen

¹⁾ F. von Arx, S. 30. Lang, S. 16.

²⁾ F. von Arx, S. 31.

³⁾ Waldstätterbote 1832, Nr. 61.

⁴⁾ R.-M. 1832, 1730, 1920, 2020

auf Regierung und Erziehungsbehörden geizte man dabei nicht.

Die Reformfreunde ihrerseits liessen es weder an Angriff noch Abwehr fehlen. Im Hinblick auf die gereizte Stimmung im Volke sah sich endlich die Regierung genötigt, am 26. Oktober in einem Kreisschreiben an sämtliche Oberamt männer gegen aufrührerische Auftritte und ärgerliche Reden wider die Religion mit strenger Ahndung zu drohen. Zwar will die Regierung das Petitionsrecht unverkümmert gewahrt wissen; wenn jedoch Mittel zur Anwendung kämen, die an und für sich die öffentliche Moral und die den Behörden schuldige Achtung verletzen, wenn dabei selbst der Name der Religion missbraucht werde, so sei es Pflicht der Behörden, mit aller Kraft einzuschreiten, besonders wenn die Absicht hervorleuchte, das Volk irrezuleiten und in Aufregung zu bringen.¹⁾ Selbst der Bischof, Josef Anton Salzmann, wurde gezwungen, gegen den leidenschaftlichsten und lautesten Teil der ihm untergebenen Geistlichkeit Stellung zu nehmen. Er ermahnte sie zur Ruhe und legte ihnen nahe, sich in ihren Kanzelvorträgen der Politik zu enthalten.²⁾

Der so heftig angefeindete Entwurf über die Reorganisation des alten Kollegiums gelangte vom Erziehungsrat und Kleinen Rat am 13. Dezember endlich vor den Grossen Rat. Noch machte die Stadt Solothurn ihr Recht auf die Fonds und Gebäulichkeiten des Kollegiums geltend und verwahrte sich gegen jede Aenderung der Anstalt ohne ihre Einwilligung.³⁾ Umsonst, der Rat schritt über ihre Einsprache zur Tagesordnung. In den Verhandlungen selbst warfen die am meisten umstrittenen Fragen, das Vorschlagsrecht der Professoren und diejenige der Aufhebung des Konvikts noch einmal hohe Wellen; mit 58 von 91 Stimmen siegten aber die Freunde der Reform. Mit diesem heissen Kampf und Missklang beschloss am 13. Dezember 1832 nach 59-jährigem Bestehen das Professorenkollegium sein Dasein. Am 16. Dezember trat ein neues Schulgesetz für die „Höhere Lehr-

¹⁾ R.-M. 1832, S. 2010.

²⁾ F. von Arx, S. 33.

³⁾ Ebenda.

und Erziehungsanstalt des Kantons Solothurn“ ins Leben, das gemäss Beschluss des Grossen Rates mit dem Schuljahr 1833/34 in Vollziehung gesetzt werden musste. Ihm folgte am 20. Dezember das Gesetz über das Volksschulwesen, das für die Entwicklung des Bildungswesens im Kanton Solothurn noch bedeutungsvoller als jenes wurde.

* * *

Unterdessen hatte sich in der Zusammensetzung der obersten Kantonsbehörde ein bedeutsamer Wandel vollzogen. Je schärfer auf dem Gebiete der eidgenössischen Politik die Geister aufeinander platzten, desto reinlicher vollzog sich auf dem kantonalen Boden die Trennung der Parteien in eine radikale und konservative, während die Mittelpartei immer mehr zurücktrat. Für eine Politik des „Justemilieu“ aber ist in Zeiten des politischen Kampfes kein Raum mehr. Während der inneren und äusseren Unruhen der letzten Jahre waren Ansehen und Einfluss Josef Munzingers immer höher gestiegen. Ende Dezember 1832 führten die beiden herrschenden Parteien einen heftigen Wahlkampf. Die Oltnerpartei siegte.¹⁾ Am 11. Dezember wurde Munzinger als Standespräsident an die erste Staatsstelle erhoben. Seine Wahl war heiss umstritten, siegte er doch erst im fünften Wahlgang und mit nur 45 Stimmen gegen 44, die auf Viktor (Glutz-Blotzheim fielen.²⁾ Dem abtretenden Präsidenten, Ludwig von Roll sprach der Grosse Rat „für seine schwierige und geschickte Geschäftsführung, seine beispiellose Ausdauer und vaterländische Hingebung“ Dank und Anerkennung aus.³⁾

Es waren trübe Zeiten für die Eidgenossenschaft, als Josef Munzinger den Präsidentenstuhl des solothurnischen Staatswesens bestieg. Die konservative Partei der Schweiz mochte den willensstarken, entschieden freisinnigen Oltner Staatsmann ungern genug kommen sehen. „Wir wünschen uns über diese Wahl vielfach Glück“, schrieb lakonisch der „Waldstätterbote“. „Diese Ernennung hat jedoch das Gute, dass wir die Stärke beider Parteien kennen lernen.“⁴⁾

¹⁾ Baumgartner, II, 10 ff.

²⁾ Solothurnerblatt 1832, Nr. 50.

³⁾ Gesetze 1832, S. 331.

⁴⁾ Waldstätterbote 1832, Nr. 102.

Munzinger selbst, der, wie er sich aussprach, „sozusagen vom Pfluge weg zu der höchsten Staatswürde erhoben wurde“, fühlte die schwere Verantwortung, die auf ihm ruhte. „Mit schwerem, beklommenem Herzen — so eröffnete er die erste Ratssitzung des Jahres 1833 — betrete ich den Präsidentenstuhl, in einem Augenblick, wo immerhin noch der Geist der Zwietracht Parteien einander gegenüberstellt. Vieles, sehr vieles ist schon während zwei Jahren zur zweckmässigen Organisation des Kantons getan worden, und dem dritten Jahre bleibt noch vorbehalten, das Werk zu vollenden; dasselbe seinem Ziele entgegenzuführen ist nun noch die schwierigste Aufgabe des gegenwärtigen Präsidenten.“¹⁾

Die demokratische Umgestaltung der Schweiz war im Sommer 1831 mit der Verfassungsänderung im Kanton Bern zu einem gewissen Abschluss gelangt. Für eine gedeihliche Entwicklung hätte es nach den Kämpfen des Regenerationsjahres mehr als je der Ruhe und des Friedens bedurft, damit das Volk so rasch als möglich mit der neuen Ordnung der Dinge vertraut geworden und der etwa noch im Hinterhalt lauernden Opposition jeder Anlass zur Schilderhebung genommen worden wäre. Leider lag gerade in der politischen Neugestaltung einiger Kantone der Keim für neue Verwicklungen. Denn an dem krisenhaften Zustand, in den die ganze Eidgenossenschaft infolge der Verfassungswirren in Basel, Neuenburg und Schwyz gestürzt wurde, entzündete sich der Geist der Zwietracht, der überall Parteien einander gegenüberstellte, stets aufs neue. Unmittelbaren Einfluss auf den Kanton Solothurn hatten dabei die Vorgänge im Kanton Bern, vor allem aber die Basler Verfassungswirren.

Ende August 1832 wurde in Bern eine weitverzweigte Verschwörung aufgedeckt, deren geheimes Ziel der gewaltsame Umsturz der freisinnigen Verfassung gewesen und die in der Geschichte Berns unter dem Namen „Erlacherhofverschwörung“ bekannt ist. Die bernische Regierung gab am 31. August ihren Mitständen davon Kenntnis, da es sich um eine schon lang vorbereitete, höchst wahrscheinlich auch über andere Kantone sich erstreckende Verschwörung gegen die neue Ordnung der Dinge handle. Luzern, Freiburg,

¹⁾ R.-M. 1833, S. 1.

Solothurn, St. Gallen, Aargau, Thurgau und Waadt wurden zu getreuem Aufsehen ermahnt.¹⁾ Solothurn bot der bedrohten Berner Regierung für den Fall der Not seine Hilfe an²⁾ und traf zugleich alle Massregeln, um einer allfälligen Erhebung der konservativen Partei im eigenen Kanton vorzubeugen. Eine Kompagnie des Reservebataillons wurde unverzüglich in Dienst berufen. Durch das neuerrichtete solothurnische Staatsgebäude ging es wie ein geheimes Zittern. Mit hoher Freude erfüllte es da die Behörden, dass verschiedene Gemeinden in Adressen ihre Treue zur Regierung bekundeten und 390 Bürger von Balsthal sich ihr zur Bildung eines Freikorps anerbieten.³⁾

Die Erlacherhofverschwörung hatte für den Kanton Solothurn keine unmittelbaren Folgen. Tiefer und nachhaltiger jedoch beeinflusste der lange Basler Verfassungskampf seine Bevölkerung.

Gegenstand des Streites bildete in Basel zunächst die Frage über das Vertretungsverhältnis im Grossen Rat zwischen Stadt und Landschaft. Da man zu keiner Einigung gelangen konnte, konstituierte sich letztere durch förmliche Einsetzung einer besonderen Regierung. Stephan Gutzwiller stand an ihrer Spitze. In zwei militärischen Auszügen vom 13. und 15. Januar warf jedoch die Stadt die Bewegungspartei nieder und sprengte die provisorische Liestalerregierung. Dies geschah zu der Zeit, da das Solothurner Volk eben seine neue Verfassung unter Dach brachte.

Bei der geographischen Lage des Kantons und dem lebhaften, leicht entzündbaren Temperament der Schwarzbuben war die äusserste Wachsamkeit der Behörden geboten, um zu verhindern, dass die Funken des Bürgerkrieges über die Grenzen sprangen. Die Regierung machte sich strengste Unparteilichkeit und Nichteinmischung zur Pflicht und ergriff sogleich alle Massnahmen zur Verhinderung tätlicher Anteilnahme an den Verfassungswirren Basels von Seiten ihrer Landsleute. Doch waren Grenzverletzungen, die hüben und drüben vorkamen, nicht gänzlich zu verhüten. Die

¹⁾ Tillier I, 176.

²⁾ R.-M. 1832, S. 1682.

³⁾ Gr. R. 1832, S. 465. R.-M. 1832, S. 2322.

Bewohner der angrenzenden Amteien, ihres politischen Sieges sich freuend, ergriffen meist Partei für die Sache des Landvolkes und empfanden da und dort nicht übel Lust, ihm gegen die Stadt beizuspringen. Die Regierung gab dem Oberamtman von Dorneck die bestimmtesten Weisungen, alle Vorkehrungen zu treffen, damit der Kanton nicht in eine nachteilige Lage gerate. Aller Warnungen der Behörden ungeachtet, erschien dennoch aus den der Landschaft Basels benachbarten Dörfern des Schwarzbubenlandes am 13. Januar eine Kompagnie von über 100 Mann in Liestal, um zum einberufenen basellandschaftlichen Landsturm zu stossen und an der Bewachung dieses Städtchens teilzunehmen.¹⁾ Auch aus der Amtei Gösgen schloss sich den Aufständischen eine Anzahl Männer an. Andererseits wurde durch eine Abteilung Basellandschäftler solothurnisches Staatsgebiet verletzt, als diese von MuttENZ über GempEN und Seewen nach Bretzwil im Reigoldswilertale zog, um dieses regierungstreue Tal zu unterwerfen.²⁾ Und als vier Tage später der Basler Major RiggENbach den Rückmarsch aus dem genannten Tal antrat, konnten es die aufgestellten Wachtposten nicht hindern, dass dieser zum Teil über solothurnisches Gebiet bewerkstelligt wurde. Schon stand, um weitere Grenzverletzungen zu verhüten, ein solothurnisches Korps zum Abmarsch bereit, als die Unruhen der Landschaft niedergeworfen, die provisorische Regierung in Liestal vertrieben wurde. Damit kehrte auch die Ruhe in die angrenzenden Amteien Solothurns zurück.

Leider bedeuteten diese Ereignisse für Basel nur erst den Anfang der heillosen Verwicklungen, die nun durch die Frage der zu gewährenden Amnestie für das Vorgefallene ein immer ernsteres Gesicht bekamen. Einige der geächteten Führer der Bewegungspartei flohen in den Kanton Solothurn, meist nach Olten und Dornach, was die Regierung von Basel veranlasste, in wiederholten Noten ihre Entfernung oder Auslieferung zu verlangen.³⁾ Solothurn verfügte die Aus-

¹⁾ R.-M. 1831, S. 38. Bernoulli, Die Dreissigerwirren des vorigen Jahrhunderts im Kanton Basel, S. 70.

²⁾ Bernoulli, S. 66.

³⁾ R.-M. 1831, S. 56, 61, 416.

weisung der Flüchtigen und erteilte seinen Oberamt Männern Weisungen in diesem Sinne,¹⁾ aber bei der teils offenen, teils geheimen Parteinahme des Volkes für die Aufständischen der Landschaft war es nicht zu vermeiden, dass allen Verboten und Beschlüssen der Regierung zuwider dennoch dieser oder jener Flüchtling im Kanton Solothurn ein Asyl fand.

Unsinnige Gerüchte liefen indessen durch die Stadt Basel. Denn schon anfangs Februar 1831 erfuhr man dort, dass drüben im Kanton Solothurn „gewisse Leute“ mit dem Plan umgingen, in etwa 60 Gasthäusern Basels je zwei Schwarzbuben einzustellen, welche alle zu einer gegebenen Zeit und Stunde in den Heubühnen Feuer anlegen sollten, damit die daraus entstehende Verwirrung den draussen anrückenden Scharen die Einnahme der Stadt ermögliche.²⁾

Wie hatten sich die Dinge geändert! Kaum ein halbes Jahr war verflossen, seitdem eifrige Demokraten im Schwarzbubenland schon den Anschluss an Basel ins Auge fassten,³⁾ und nun dachten einige Führer der Landschaft Basels an eine Vereinigung mit Solothurn, dessen politische Umgestaltung nunmehr vollständig durchgeführt war. Wirklich fand am 7. August 1831 auf dem der Familie Blarer gehörenden Schlosse Alt-Falkenstein in der Klus bei Balsthal eine geheime Unterredung mit einigen Solothurner Politikern statt. Letztere zeigten aber wenig Lust, ihren Kanton in die baslerischen Wirren zu verwickeln und verwahrten sich namentlich gegen alles „Waffengeklirr“. Die Hoffnung auf Hilfe von dieser Seite war also vergeblich; unmutig schieden Jakob Blarer und seine Freunde von ihren solothurnischen Parteifreunden.⁴⁾

Mied man in Solothurn klugerweise jedes offene oder geheime Eingreifen zu Gunsten der landschaftlichen Bewegungspartei, so war die Regierung doch nicht weniger bestrebt, mittelbar und auf der eidgenössischen Tagsatzung in eindringlichen und wiederholten Mahnungen die Stadt Basel zum Erlass einer allgemeinen Amnestie zu bewegen

¹⁾ R.-M. 1831, S. 167.

²⁾ Bernoulli, S. 112.

³⁾ Appenzellerzeitung 1830, Nr. 46.

⁴⁾ Bernoulli, S. 145.

und ihre Regierung zu milden Gesinnungen gegen ihre unglücklichen Kantonsbürger zu vermögen.¹⁾

Es wurde täglich fühlbarer, dass die baslerischen Verfassungswirren die Ruhe in der ganzen Schweiz und namentlich des Grenzkantons Solothurn zu gefährden drohten; denn zwei Wochen nach der Kluser Zusammenkunft standen sich Basel-Stadt und -Land neuerdings bewaffnet gegenüber, so dass auf das Gerücht hin, dass aus einigen Gegenden Solothurns das Volk gegen die Regierung von Basel zu ziehen sich anschicke, der Vorort Luzern die Regierung Solothurns dringend zu eidgenössischem Aufsehen ermahnte. Belehrt durch die im Januar stattgefundenen Grenzverletzungen entsandte die Regierung schleunigst ein Detachement Truppen nach Dornach, welches die dortige Birsbrücke bewachen, Grenzverletzungen und möglichem solothurnischem Zuzug mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten sollte. In Olten und auf dem Hauenstein wurde ein Depeschendienst eingerichtet, um eine möglichst rasche Verbindung zwischen Basel und Luzern sicher zu stellen.²⁾ Zur Bewachung der Grenze gegen Liestal stand ein Pikett von 30 Mann auf dem Hauenstein. Doch ungeachtet aller Warnungen der Oberamtsmänner an ihre Landsleute, ergriffen auch diesmal solothurnische Kantonsbürger aus den Ortschaften Seewen, Büren, Nuglar und St. Pantaleon offen für die Sache der Landschaft Partei, indem sie bei dem Kampfe vom 21. August nach Liestal zogen. Nach dem Abmarsch der Baslertruppen wurde das vor dem Städtchen gelegene Landhaus einer Basler Familie Huber trotz dem Widerstande einiger Liestaler von den solothurnischen Zuzügern geplündert, welche Ausschreitung dann mit einer blutigen Schlägerei endigte.³⁾ Basel verfehlte nicht, durch ein in allen Strassen angeheftetes Bulletin diese Tat gebührend zu brandmarken, worüber sich einige Bürger von Dornach bei ihrer Regierung beschwerten.⁴⁾ In nicht geringe Verlegenheit geriet diese endlich dadurch, dass Grossrat Scherer von Seewen eine Art Proklamation

¹⁾ R.-M. 1831, S. 699, 1001.

²⁾ R.-M. 1831, S. 1047.

³⁾ Bernoulli, S. 168.

⁴⁾ R.-M. 1831, S. 1061, 1254.

an die Gemeinden des Reigoldswilertales erliess, worin für den Fall, dass diese mit den Basler Offizieren gegen Liestal ziehen würden, sehr deutlich mit blutiger Rache gedroht wurde.¹⁾ Kleinere Grenzverletzungen konnten auch diesmal nicht verhütet werden. So zog am 19. August eine Schar Landschäftler durch das Oristal nach Büren, um dort die flüchtigen Mitglieder der Regierung Basellands abzuholen, und Basler Offiziere in Reigoldswil sahen sich gezwungen, über die Wasserfalle nach Mümliswil zu ziehen, um von dort über Aarau Basel zu erreichen.²⁾ Diese unliebsamen Vorfälle waren sehr geeignet, die Demoralisation des solothurnischen Volkes zu bewirken und lassen den Wunsch der Regierung nach einem kräftigen Einschreiten der Tagsatzung begreiflich erscheinen. Die eidgenössische Intervention beschränkte sich aber noch auf die Entsendung von Repräsentanten, eines Truppenaufgebotes von Luzernertruppen und einer Abteilung von 50 Solothurnern nach Liestal.³⁾

Die Solothurner Regierung, um sich bei der verworrenen Lage und den widersprechenden Berichten Gewissheit über den Stand der Dinge zu verschaffen und zugleich in versöhnendem Sinne auf die Parteien einzuwirken, sandte am 26. August den Ratsherrn Brunner an die eidgenössischen Kommissarien im Kanton Basel. Nach längerer Unterredung mit den letzteren besprach sich Brunner in Liestal auch mit den Führern der Landschaft. Er legte ihnen die Ansicht des Bürgermeisters Muralt von Zürich, eines eidgenössischen Repräsentanten nahe, dass sie sich während der Unterhandlungen und der Bearbeitung einer neuen Verfassung ausser Landes begeben sollten. Die Mission Brunners blieb erfolglos.⁴⁾

Da die Regierung Basels die bestimmte Zusicherung gegeben hatte, keinen Ausfall mehr zu unternehmen und man jede militärische Einmischung von Seite der Eidgenossenschaft glauben möglichst vermeiden zu sollen, wurde das solothurnische Detachement von Dornach am 31. August

¹⁾ Bernoulli, S. 154. R.-M. 1831, S. 1061.

²⁾ Bernoulli, S. 149, 155.

³⁾ Bernoulli, S. 173.

⁴⁾ R.-M. 1831, S. 1073, 1097 ff.

wieder zurückgezogen.¹⁾ Doch der fortdauernde Aufstand in der Landschaft warf stetsfort seine Wellen auch nach dem benachbarten Solothurn hinüber. So nahmen in der Nacht des 7. September vier bewaffnete Baselbieter in der Wohnung eines Bewohners von Gempen eine gewaltsame Hausuntersuchung vor, angeblich, um einen Mann aufzusuchen, und diesen der provisorischen Regierung in Liestal zuzuführen.²⁾

Wiederholt wurde durch bewaffnete Mannschaft des Birsacks, die sich in ihrer Verbindung mit dem übrigen Kantons-
teil Basellands gehemmt sah, solothurnisches Staatsgebiet verletzt.³⁾ Als Erleichterung mochte deshalb die Regierung die am 16. September erfolgte Besetzung Basels durch eidgenössische Truppen begrüßen. Aber indem Basel am 22. Februar 1832 jenen Gemeinden, die sich in einer Abstimmung gegen die gegenwärtige Verfassung ausgesprochen hatten, die staatliche Verwaltung entzog, brach anfangs April 1832 der offene Bürgerkrieg aufs neue aus. Diesmal war es ein Kampf um die zur Stadt haltenden Gemeinden Gelterkinden und diejenigen des Reigoldswilertales. Auf's neue ergaben sich Verwicklungen mit den solothurnischen Nachbarn. Am 4. April wurde ein von Basel herkommender Wagen mit Gewehren und Munition von bewaffneten Bauern in Aesch abgefangen und über Dornach, Hochwald und Büren nach Liestal gesandt.⁴⁾ Vier Bürger von Hochwald mit zwei Bretzwilern überfielen und verwundeten am 3. April den Grossrat Gerber und Johann Althaus von Bretzwil auf ihrer Heimreise von Dornach.⁵⁾ Anderseits musste beim Sturm der Landschaftler auf Gelterkinden vom 6./7. April die städtische Standestruppe auf ihrem Rückzug nach Basel solothurnisches Gebiet bei Kienberg betreten, um nicht in die Hände der sie verfolgenden Landschaftler zu fallen. Standhaft verweigerten die Kienberger die von jenen begehrte Auslieferung der gefangenen und zum Teil verwundeten

¹⁾ R.-M. 1831, S. 1131.

²⁾ R.-M. 1831, S. 1217.

³⁾ Ebenda, S. 1217.

⁴⁾ Bernoulli, S. 270.

⁵⁾ R.-M. 1832, S. 662.

Soldaten und gewährten ihnen gastfreundliche Aufnahme und Verpflegung ¹⁾

In aller Eile entsandte die Solothurner Regierung 200 Mann Auszügler nach Liestal, wo sie schon am 8. April einrückten, während eine zweite Abteilung nur auf den Marschbefehl wartete. Sie ernannte Grossrat Josef Cherno von Dornach zum ausserordentlichen Regierungskommissär, der gemeinsam mit dem Oberamtmann für die Erhaltung der Ruhe und Ordnung in den Birsamteien, sowie für Verhinderung jeder willkürlichen Einmischung ihrer Bewohner wirken sollte.²⁾ Dazu bezeugte das aufgeregte Landvolk umsomehr Lust, als von Seite Basels und des Reigoldswilertales Misshandlungen solothurnischer Bürger stattgefunden hatten; besonders aber trug es zur Aufreizung bei, dass durch einen Landpfarrer von der Kanzel und in Basel selbst durch öffentliche Anschläge das ganze Schwarzbubenland ohne Unterschied auf das gröblichste verunglimpft worden war, was der Regierung Solothurns in einem Schreiben an Bürgermeister Frey zu ernstlichen Gegenklagen Anlass gab.³⁾ Dem tatkräftigen Eingreifen Chernos gelang es dann, die aufgeregten Gemüter seiner Landsleute zu beschwichtigen und diese von jeder tätlichen Anteilnahme an den Unruhen Basels fernzuhalten, umsomehr, da auch Baselstadt sich bereitwillig erklärte, den gegenseitigen Reibereien mit Kraft entgegenzuarbeiten und Bestrafung der vorgefallenen Misshandlungen zusicherte.⁴⁾

Beinahe zwei Monate versahen die solothurnischen Truppen unter dem Kommando von Ratsherr Wittmer den eidgenössischen Dienst im Kanton Basel. Am 27. Mai 1832 ordnete die Tagsatzung ihre Entlassung an.

Der offene Bürgerkrieg vom April 1832 hatte in der unseligen Basler Fehde immer noch keine Entscheidung herbeigeführt. Ueber dem Hader der Parteien verstrich das zweite Jahr, kam der Sommer 1833. Nach dem kläglichen Scheitern der Bundesrevision im Juli dieses Jahres gedachte die konservative Oppositionspartei der Schweiz einen letzten,

¹⁾ Bernoulli, S. 298. R.-M. 1832, S. 755.

²⁾ R.-M. 1832, S. 669.

³⁾ Ebenda, S. 755.

⁴⁾ Ebenda, S. 800.

entscheidenden Schlag zu tun, um die immer noch schwebende Frage der Trennung von Basel und Schwyz mit dem Schwerte zu lösen. Der Ueberfall von Küssnacht durch den schwyzerischen Oberst ab Yberg, am 31. Juli, war das Zeichen für den offenen Kriegsausbruch auch im Kanton Basel, wo die Ereignisse in den ersten Augusttagen endlich dem längst befürchteten katastrophalen Ausgang zutrieben. Solothurn aber sah sich in die gleiche schwierige Lage versetzt wie bei den Aufständen der letzten Jahre.

Am 2. August 1833 sandte der Amtsgerichtspräsident von Dorneck einen Eilboten an die Regierung nach Solothurn mit der Anzeige der soeben ausgebrochenen Unruhen im Kanton Basel. Grossrat Cherno in Dornach wurde abermals zum ausserordentlichen Regierungskommissär ernannt mit ausgedehnten Vollmachten und Aufträgen. Verhinderung jeder Einmischung von Seite ihrer Kantonsangehörigen, Wahrung des gesetzlichen Weges bei notwendig werdender Intervention, das war die Richtschnur, nach der Solothurn handelte. Die Gefahr lag nahe, dass die politischen Vereine Partei ergreifen könnten.¹⁾ Der entscheidenden Niederlage der Stadtbasler vom 3. August bei Pratteln folgte die eidgenössische Besetzung Basels auf dem Fusse. Schon am 4. August forderte der Vorort sämtliche Grenzkantone zugleich auf, ihre Kontingentstruppen, über welche verfügt werden könne, unverzüglich an die Grenzen Basels zu werfen. Solothurn stellte ein Infanteriebataillon und eine halbe Kompagnie Kavallerie. Am 5. gingen drei Kompagnien an ihren Bestimmungsort ab; ein genügendes Kontingent blieb zur Bewachung der Stadt Solothurn zurück.²⁾

Die rasch erfolgte Besetzung Basels, die klug getroffenen Anordnungen Chernos und der Oberamtmänner verhinderten diesmal eine tätliche Einmischung durch die solothurnische Bevölkerung. Aber umgekehrt konnte nicht verhindert werden, dass die regierungstreuen Basler Truppen im benachbarten Reigoldswilertale den Rückmarsch über Meltingen, Laufen, Kleinklützel nach Basel, also über solothurnisches

¹⁾ R.-M. 1833, S. 1759.

²⁾ Ebenda, S. 1767.

Gebiet nahmen,¹⁾ Statthalter Paravicini von Bubendorf nach dem nahen Meltingen floh, wohin sich auch viele Bewohner von Reigoldswil flüchteten, Männer, Weiber und Kinder, die ihren Haushalt mit sich schleppten, um ihn vor der befürchteten Plünderung durch die Landschäftler zu retten.²⁾ Doch rasch, schon am 26. August fielen die entscheidenden Beschlüsse: Basel wurde vollständig und endgültig getrennt.³⁾

Hatte im allgemeinen, wie wir sahen, das Solothurner-volk für Baselland Partei ergriffen und dessen Sache mehr oder weniger zur seinen gemacht, so befliss sich die Regierung, strengste Unparteilichkeit zu wahren, beiden Teilen Nachgiebigkeit naheulegen und gegenüber flüchtigen Truppen und Bürgern aus beiden Lagern Milde walten zu lassen. Welchen Standpunkt vertraten die leitenden Männer Solothurns in der Trennungsfrage, die zwei Jahre lang die kan-

¹⁾ R.-M. 1833, S. 1824; Bernoulli, S. 466.

²⁾ Bernoulli, S. 468.

³⁾ Das Ende der militärischen Besetzung Basels war für Solothurn ein unrühmliches Nachspiel, mit dem sich nicht nur Regierung und Grosser Rat, sondern auch das oberste eidgenössische Militärgericht und endlich die Tagsatzung zu beschäftigen hatten. Soldaten des Bataillons Brunner machten am 28. August ihrer Unzufriedenheit in einer offenen Empörung und lärmenden Auftritten vor dem Rathause Luft. Alle Beschwichtigungsversuche der Offiziere und einer Abordnung des Kleinen Rates waren fruchtlos. Die Folge dieser Meuterei war eine lange und umständliche Prozedur. Das Brigadegericht, dem der Straffall überwiesen wurde, erklärte sich als inkompetent; das eidgenössische Oberkriegsgericht, das durch seinen Spruch die Angelegenheit hätte erledigen sollen, löste sich auf. Der Vorort lud die Regierung Solothurns ein, den Handel den ordentlichen Kantonalgerichten zu überweisen. Als Solothurn dieses Ansuchen zurückwies, mit der Erklärung, die kantonalen Gerichte seien zu einem Spruche nicht mehr zuständig, hatten sich nun sämtliche Gerichte als inkompetent erklärt und kein Richter war mehr da, über die angeklagten Meuterer das Urteil zu fällen. Da sprach der zu ausserordentlicher Sitzung zusammenberufene Grosse Rat am 3. Februar 1834 über sämtliche elf Angeklagten die unbedingte Amnestie aus. Ueber die Frage, wer die Kosten des umständlichen Strafverfahrens — 2377 Fr. 97 1/2 Rp. — zu tragen habe, entstand jetzt ein Streit zwischen Solothurn und dem eidgenössischen Vorort. Am 24. Juli 1835 beschloss die Tagsatzung, dass die strittigen Kosten von der Eidgenossenschaft getragen werden sollen. Mit diesem Spruche fand nach beinahe zwei Jahren der unbedeutende Zwischenfall seine endliche Erledigung. Er hatte unverkennbare Misstände und Unzulänglichkeiten in der militärischen Ausbildung in grelle Beleuchtung gerückt; die unmittelbare Frucht der Lehren, die man daraus zog, war die neue solothurnische Militärorganisation vom 21. Dezember 1833. (R.-M. 1833, S. 1971, 2033, 2036, 2064, 2570. R.-M. 1834, S. 216, 835, 922. Gr. R. 1834, S. 5, 11. R.-B. 1833/34, S. 8 ff.; 1834/35, S. 37 ff.)

tonalen Räte der Schweiz in Atem hielt? Die besondere geographische Lage Solothurns zu Basel und infolgedessen vermehrtes Interesse an dessen politischer Gestaltung brachten es mit sich, dass man in Solothurn mit gespannter Aufmerksamkeit die Trennungsfrage verfolgte. Mit aller Kraft sprach sich seine Gesandtschaft auf der Tagsatzung gegen jede Trennung aus, indem sie zugleich der Stadt Basel dringend die verlangte Abänderung des Art. 45 ihrer Verfassung empfahl, von der Solothurn die Handhabung der von der Tagsatzung ausgesprochenen Verfassungsgarantie abhängig mache.¹⁾ Das böse Beispiel, so lautete sein Votum an der Junitagsatzung des Jahres 1832, würde um sich greifen und früher oder später die Zersplitterung des Vaterlandes nach sich ziehen. Weder für die totale Trennung, die ein Unglück wäre,²⁾ noch die partielle, die statt einer guten zwei unfähige Regierungen schaffen würde, könne man sich erklären. Man protestiere gegen eine Trennung, durch diese würde das solothurnische Gebiet zum Tummelplatz der entzweiten Parteien, und die ohnehin beschwerliche Erhebungsweise der Zölle und Weggelder müsste durch das Hinzutreten eines dritten Douanensystems vollends unerträglich werden. Einem solchen Zustand vorzubeugen, sei Pflicht der obersten Bundesbehörde, sie, die Gesandtschaft Solothurns, erkläre unumwunden, dass die beiden Teile im Kanton Basel sich nicht zu regieren verstehen und dass die Eidgenossenschaft ihre dem gesamten Vaterlande gefährliche Spaltung nicht länger dulden könne.³⁾ Leider fand dieses kräftige Wort der Gesandtschaft Solothurns in der zersplitterten Tagsatzung nicht den nötigen Widerhall, und ihr Antrag auf kräftige und entscheidende Vermittlung vereinigte nur sechs Stimmen auf sich.⁴⁾ Mit tiefem Bedauern über die Starrköpfigkeit der Regierung Basels gab Solothurn, das ein kräftiges Einschreiten zum Zwecke einer Reorganisation vorgezogen hätte, am 14. September 1832 die zwölfte Stimme für die partielle Trennung.⁵⁾ Munzinger hatte mit

¹⁾ Repertorium I, 549.

²⁾ Gr. R. 1833, S. 55.

³⁾ Eidg. Abschiede 1832, I, 81.

⁴⁾ Repertorium I, 576.

⁵⁾ Eidg. Abschiede 1832, II, 219.

richtigem Blick die Lage der Dinge erkannt, als er im Grossen Rat und auf der Tagsatzung auf die Unausführbarkeit der partiellen Trennung hinwies, die nur geeignet sei, zwei Regierungen zu schaffen, die nicht einmal anfangen würden zu regieren.¹⁾ Statt dessen wollte er gleich seinen politischen Freunden schon 1832 die totale Trennung. Bei der Instruktionsberatung im Grossen Rat, im August 1833, musste sich die Tagsatzung bitteren Tadel gefallen lassen, dass sie durch ihre schwächliche Haltung zum Ausbruch der jüngsten Auftritte beigetragen habe. Solothurn erklärte sich jetzt bereit, zu allem Hand zu bieten, was die Wirren in Basel und Schwyz des endlichen beseitigen und in der Schweiz dauerhafte Ruhe herbeiführen und begründen könne.²⁾ Wie schwer den solothurnischen Staatsmännern der Entschluss wurde, zur Trennung Basels ihre Zustimmung zu erteilen, beweist folgender Ausspruch Munzingers vor dem Grossen Rat, im Jahre 1839: „Solothurn gab zur Zeit die zwölfte Stimme für die Trennung Basels. Wir haben nur aus Not zur Trennung gestimmt: Blut, sehr viel Blut war geflossen, kein anderes Rettungsmittel war vorhanden, und dennoch, wenn ich mein damaliges Votum zurücknehmen könnte und wäre noch mehr Unglück erfolgt, ich würde es tun.“³⁾ Anlässlich des Todes Munzingers, im Jahre 1855, schrieb die „Basellandschaftliche Zeitung“: „Munzinger sah die Kleinstaateri als ein Unglück an und war überzeugt, dass der Gesamtkanton Basel, nach freisinnigen Prinzipien regiert, eine hervorragende Stelle in der Eidgenossenschaft eingenommen hätte.“⁴⁾



Im Kanton Solothurn war zwar die konservative Partei im Kampf um die höhere Schule unterlegen; sie hatte aber bei der Abstimmung über die Bundesrevision einen Achtungserfolg davongetragen, der sie weitere Erfolge erhoffen liess. Gewisse Anzeichen deuteten darauf hin, dass namentlich im Kanton Luzern die Absicht bestand, in Verbindung mit

¹⁾ Solothurnerblatt 1832, Nr. 27.

²⁾ Solothurnerblatt 1833, Nr. 33.

³⁾ Solothurnerblatt 1839, Nr. 48

⁴⁾ W. Beuter, Bundesrat Joseph Munzinger, S. 81.

den solothurnischen und aargauischen Abteilungen des katholischen Vereins einen Hauptschlag gegen die bestehende Ordnung der Dinge vorzubereiten.¹⁾ So ist es begreiflich, dass während der Schwyzer und Basler Wirren auch der Kanton Solothurn politisch stark erregt war. Die Geistlichkeit in Stadt und Land schürte das Feuer. Die Regierung war auf der Hut, sie hatte in der Stille alle Anordnungen, auch militärische, sicher und energisch getroffen, um gegen allfällige Anschläge der Reaktion gewappnet zu sein.²⁾ Um den Umtrieben der politisierenden Geistlichkeit den Riegel zu stossen, erklärte der Kleine Rat am 5. August dem Bischof, dass man gegen die Schuldbaren ohne Unterschied der Person oder des Standes die volle Strenge der Gesetze in Anwendung bringen werde. Abermals ermahnte der Bischof den solothurnischen Klerus eindringlich, sich nicht auf das Gebiet der Tagespolitik zu begeben.³⁾

Mit der Trennung Basels und der Auflösung der „Sarnerkonferenz“, d. h. der Sonderverbindung der fünf konservativen Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Neuenburg und Baselstadt lagen die alten Parteien der Eidgenossenschaft am Boden. „Im Kanton Solothurn gibt es keine Parteien mehr,“ jubelte das „Solothurnerblatt“, „das Volk ist erwacht, es taget!“⁴⁾ Und die Regierung gab am 12. August durch den Standespräsidenten Munzinger dem Grossen Rate Rechenschaft von den kriegerischen Vorgängen der letzten Tage und drückte den Wunsch aus: „Der militärische Teil der Arbeit ist somit zu Ende gebracht; möchte die Tagsatzung ihre Aufgabe auch in dem schwierigeren und wichtigeren politischen Teil des Werkes ebenso richtig auffassen und ebenso glücklich lösen, auf dass endlich Frieden und Ordnung in die sonst so glücklichen Gefilde des Vaterlandes wiederkehren.“⁵⁾

* * *

¹⁾ Solothurnerblatt 1833, Nr. 32. R.-M. 1833, S. 1682.

²⁾ R.-M. 1833, S. 1761.

³⁾ R.-M. 1833, S. 1795; R.-B. 1833/34, S. 5 ff.; Gesetze 1833, S. 116 ff.

⁴⁾ Solothurnerblatt 1833, Nr. 32.

⁵⁾ Gr. R. 1833, S. 485 ff.; F. von Arx, Regeneration, S. 73 ff.; W. Beuter, Bundesrat Joseph Munzinger, S. 79 ff.

Die entschieden freisinnige Richtung, welche die solothurnische Politik der Dreissigerjahre auf kantonalem Gebiete einschlug, ergab von selbst, dass Solothurn sich auch in den eidgenössischen Fragen zu den Grundsätzen des Liberalismus bekannte. Die herrschende Geistesrichtung seiner Regierungsmehrheit führte den Kanton ins Lager derjenigen regenerierten Stände, welche die liberalen Staatsgrundsätze am entschiedensten vertraten. Die reaktionären Strömungen der letzten Jahre drohten die Errungenschaften der Regeneration wieder in Frage zu stellen. Die unseligen Easlerwirren, die Frage der Garantie der Verfassung Basels wurde den führenden Männern der liberalen Partei in der Schweiz zur unerträglichen Last. In der Sorge um ihre eigenen Verfassungen schlossen sie sich zusammen. Am 17. März 1832 vereinbarten auf der Tagsatzung in Luzern die Gesandten der sieben eidgenössischen Stände Luzern, Zürich, Bern, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau das sogenannte Siebnerkonkordat. Die sieben Kantone gewährleisteten sich gegenseitig ihre auf dem Grundsatz der Volkssouveränität beruhenden Verfassungen und verhiessen, die dem Volke jedes Kantons nach seiner Verfassung zustehenden Rechte und Freiheiten als die verfassungsgemäss aufgestellten Behörden jedes Kantons und ihre verfassungsmässigen Rechte aufrecht zu erhalten. Das Konkordat sieht ein Schiedsgericht vor zur Schlichtung von Zerwürfnissen bei Verfassungsstreitigkeiten. Es tritt als erloschen ausser Kraft, sobald der Bundesvertrag revidiert sein wird und darin die angemessenen Bestimmungen über Umfang und Wirkung der Garantie der Verfassungen aufgenommen sein werden.¹⁾

Für Solothurn unterzeichneten die Gesandten Reinert und Trog das Schriftstück; es erregte grosses Aufsehen und warf neuen Gärungstoff in das Volk.

Am 30. März erstattete Reinert dem in geheimer Sitzung versammelten Grossen Rate Bericht. Der Kleine Rat, „nach gründlicher Prüfung dieses äusserst wichtigen Gegenstandes“, fand die Umstände wirklich so gestaltet, dass ein näherer

¹⁾ Baumgartner I, 282; vgl. W. Oechsli, Quellenbuch zur Schweizergeschichte, Kleine Ausgabe, S. 513.

Verband der neu konstituierten Kantone erwünscht sei, ja, dass die Verhältnisse einen solchen notwendig machen; er beantragte unveränderte Annahme des Entwurfs. In seiner Sitzung vom 31. glaubte der Grosse Rat einige Bedingungen daran knüpfen zu sollen.¹⁾ Auf die Mitteilung Luzerns, das Konkordat sei von den Ständen nur unverändert genehmigt worden, bequeme sich Solothurn am 16. Juni zu wörtlicher Genehmigung von Konkordat und Protokoll.²⁾

Das Konkordat der liberalen Kantone erreichte nichts, rief aber anderseits einer Sonderverbindung entgegengesetzter Färbung, dem „Sarnerbund“ der schon erwähnten fünf konservativen Kantone. Mit erschreckender Deutlichkeit offenbarte sich in der Bildung dieser Sonderbünde, sowie in den Baslerwirren die ganze klägliche Ohnmacht des schweizerischen Staatenbundes, und die solothurnischen Staatsmänner waren nicht die einzigen, die sich mit dem Gedanken einer endlichen durchgreifenden Umgestaltung desselben trugen. Munzinger gehörte zu den überzeugtesten Anhängern eines kräftigen Bundesstaates. Als im Mai 1831 die „Helvetische Gesellschaft“ im Bade Schinznach tagte, gaben sich daselbst vier Männer das Wort, jeder wolle an seinem Orte wirken, dass bei nächster Tagsatzung die Verbesserung des Bundesvertrages zur Sprache gebracht werde. Jeder solle bei dem Grossen Rate seines Kantons, möge von dem Vorort ein Anlass gegeben werden oder nicht, auf Instruierung der Gesandtschaft in diesem Sinne beantragen. Zu jenen Männern gehörte nebst Keller von Zürich, Kasimir Pfyffer von Luzern und Georg Sidler von Zug auch Josef Munzinger.³⁾ Schon auf der Tagsatzung desselben Jahres, am 19. August, brachte der Gesandte von Thurgau das Projekt einer Bundesrevision zur Sprache. Aber da die einzelnen Kantone mit ihren häuslichen Angelegenheiten noch vollauf beschäftigt waren, ging das erste Jahr der Regeneration für die Reform erfolglos vorüber. Nur acht Stände traten auf der Tagsatzung dafür ein, darunter Solothurn.⁴⁾ Indessen

¹⁾ Gr. R. 1832, S. 233 ff.

²⁾ Gr. R. 1832, S. 311.

³⁾ Baumgartner I, 169.

⁴⁾ Repertorium I, 364.

wurde die Umgestaltung doch am 17. Juli 1832 mit einer Mehrheit von dreizehn Ständen beschlossen, wobei Solothurn, mehr zum föderalen System sich neigend, ausdrücklich erklärte, dass es eine Revision nur durch die Stände, nicht aber durch die Gesamtheit des Volkes wolle.¹⁾ In der gleichen Sitzung wurde zur Beratung der neuen Verfassung eine Kommission von fünfzehn Mitgliedern aufgestellt, der auch Munzinger angehörte. Seit dem 5. Mai vertrat er als erster Gesandter seinen Stand auf der Tagsatzung.²⁾ In mühsamen Beratungen stellte die Kommission in den letzten Monaten des Jahres 1832 das grosse Werk einer umfassenden Bundesrevision fertig. Neben denjenigen Mitgliedern, die eine tiefer gehende Reform verfochten, gab es eine Gruppe, die sich an die Grundlage des zu Recht bestehenden Bundesvertrages von 1815 hielt; eine dritte Gruppe, wozu Munzinger gehörte, huldigte dem Grundsatz des Justemilieu, „das überall zurückhielt, wo man Anstoss gegen den Grundsatz der Kantonsouveränität besorgen musste.“³⁾ Besonders warm trat Munzinger für eine Tagsatzung ohne das traurige Referendum ein; Abschaffung der Instruktionen galt für ihn geradezu als eine Lebensfrage der Eidgenossenschaft.⁴⁾ Mit Liebe hegte man die Reform in Solothurn, wo der Grosse Rat sich für den Vorrang dieser Angelegenheit vor allen übrigen aussprach.⁵⁾ Als aber der Entwurf der Kommission bekannt wurde, da fielen beide extreme Parteien mit so masslosem Tadel über das „höllische Büchlein“ her, dass die Tagsatzung im Frühling 1833 die bare Unmöglichkeit erkannte, die Bundesurkunde in dieser Form glücklich an der Klippe der Volksabstimmung vorüberzubringen. An dem verstümmelten Entwurf, wie er am 15. Mai aus den Tagsatzungsberatungen hervorging, empfand freilich niemand mehr rechte Freude. Nun hatten die Kantone das Wort. Solothurn beeilte sich, das Werk unter Dach zu bringen. Die zur Prüfung der Verfassung niedergesetzte Grossrats-

¹⁾ Baumgartner I, 333. Eidgenössische Abschiede 1832, S. 121.

²⁾ Gr. R. 1832, S. 283.

³⁾ Baumgartner I, 351.

⁴⁾ Ebenda, S. 357.

⁵⁾ Repertorium I, 368

kommission beantragte in ihrer Mehrheit dem Grossen Rat Annahme des Entwurfes. Den Standpunkt der Minderheit verfocht A. F. Glutz-Blotzheim. Ihr schien die Wiedervereinigung sämtlicher Kantone die Hauptsache zu sein, und um diese herbeizuführen möchte sie alle Mittel ergreifen. Besorgnis flösse ihr ein, dass $\frac{2}{3}$ der beitretenen Stände eine Revision beschliessen könne, sie erblicke darin den Keim der Auflösung des neuen Bundes. Ein Vertreter des Landes fürchtete die Beeinträchtigung der kantonalen Souveränität; man hätte dann vieles abzutreten, vieles zu bezahlen und wenig zu befehlen. Die Freunde der Reform mochten nicht eben freudigen Herzens für eine Verfassung eintreten, deren Mängel sie keineswegs verhehlen konnten. Die Schweiz, sagte Johann Trog, werde ihrer Auflösung entgegengehen, wenn nicht ein neuer Bund angenommen werde; alle Unzufriedenen werden sich trennen und zu neuen Krähwinkelrepubliken sich aufwerfen wollen.¹⁾ So mochte es mehr die Sorge um den Bestand des Staates sein, das drohende Gespenst kommender, noch grösserer Spaltung und Trennung seiner Glieder, als die Ueberzeugung von der Vortrefflichkeit der Bundesurkunde, was am 14. Juni bei der Abstimmung im Grossen Rat den Ausschlag gab. Mit 76 gegen 19 Stimmen wurde die Verfassung angenommen. Als Bedingungen galten: Genehmigung durch das Volk und die Annahme, Solothurn inbegriffen, durch die Mehrheit der Stände, die zugleich wenigstens $\frac{3}{5}$ der Mannschaftsskala innehaben; zwei halbe Stimmen verschiedener Kantone sollen als Einheit gelten.²⁾ Der Kleine Rat begleitete das unter so schwierigen Verhältnissen zustande gekommene Verfassungswerk mit einer Proklamation an das Volk, welche auf die bereits erfolgte Annahme durch die Grossen Räte der drei vorörtlichen Stände hinwies, „die durch Gewerbsfleiss, Reichtum, Schul- und Wehranstalten den Kern der Schweiz ausmachen.“³⁾ Ebenso eindringlich betonte der Rat die innere und äussere Gefahr und die Kraftlosigkeit, die das Vaterland an den Rand des Verderbens zu bringen

¹⁾ Solothurnerblatt 1833, Nr. 26, Verhandl. des Gr. R.

²⁾ Gr. R. 1833, S. 312 ff.

³⁾ R.-M. 1833, S. 1489. Baumgartner I, 415.

drohten, und er gab sich der Hoffnung hin, dass die jetzt noch dem neuen Bunde widerstrebenden Stände sich nach und nach mit den übrigen vereinigen werden.

Am 27. Juni fand in der Kirche zu Balsthal eine Versammlung von Gemeindeausschüssen statt; Beratungen wurden gepflogen, wie der Verfassung zur Annahme zu verhelfen sei.

Wie in den übrigen Kantonen führte auch im Kanton Solothurn die konservative Partei, an ihrer Spitze der katholische Verein, einen erbitterten Kampf gegen die Bundesreform. Eine Versammlung in Hägendorf vom 29. Juni beriet über die Mittel, jene zur Strecke zu bringen. Dabei zirkulierte auch eine Druckschrift, betitelt „Warnung an das Solothurnervolk“, die sich in gehässigen Ausfällen gegen die oberste Bundesbehörde erging und in Bezug auf die Verfassung grobe Unwahrheiten enthielt. Man beschuldigte die Regierung schlechter Verwaltung, behauptend, sie habe innert zwei Jahren um 100 000 Franken zurückgehaust.¹⁾

Der Hägendorfer Versammlung bereitete das unerwartete Erscheinen des Oberamtmanns von Olten ein rasches Ende. Einige der Teilnehmer wurden verhaftet, die Verbreiter der Druckschrift wurden mit Gefängnis bestraft.²⁾

Ein Teil der Geistlichkeit bekämpfte die Bundesurkunde, weil sie die Religion nicht gewährleiste, und in diesen Tagen fielen im Waldstätterboten heftige Angriffe auf die „Munzinger und Konsortenoligarchie“, auf deren „Hochmut“, „Parteilichkeit“, „Verschwendung, mit stinkender Prahlerei gepaart.“ Nach des konservativen Blattes Meinung stand das freisinnige Staatswesen an der Aare dem Ruine nahe.³⁾ Der 30. Juni war der Tag der Abstimmung. Das Resultat war kläglich genug; das Volk hatte sich trotz Proklamation

¹⁾ Gr. R. 1833, S. 460 ff.

²⁾ R.-M. 1833, S. 1541, 2274. Sämtliche vom Amtsgericht Olten-Gösgen zu dreimonatiger Gefängnisstrafe Verurteilten — darunter Barth. Büttiker von Olten, Joh. Jäggi, Jos. Menth, Jos. Walter von Mümliswil, Phil. Bloch von Oensingen — wurden vom Appellationsgericht freigesprochen und die Regierung in die Kosten verfällt. Ebenso wurden Grossrat Alter von Rodris und Mitangeklagte erstinstanzlich zu Geldstrafen von 4—10 Franken verurteilt, auf ihren Rekurs hin aber freigesprochen. (Solothurnerblatt 1834, Nr. 17. Protokoll der Justizkommission 1834, S. 406.

³⁾ Waldstätterbote 1833, Nr. 42, 55.

der Regierung für das „gefährliche Werk“ nicht zu begeistern vermocht. Nur 1875 Stimmen lauteten für Annahme, 4030 verwarfen. Dadurch, dass man die 6171 Nichtstimmenden zu den Annehmenden zählte, verlieh man zwar dem Ergebnis der Abstimmung einen freilich fragwürdigen Glanz, konnte sich aber die Tatsache kaum verhehlen, dass mächtiger als „der wechselseitige Unterricht nach Anordnung der Regierungspartei“¹⁾ der „katholische Verein“ gewirkt hatte. Der aus den Bädern von Baden zurückkehrende Altschultheiss Peter Glutz-Ruchti verwahrte sich in einer förmlichen Erklärung an den Grossen Rat dagegen, dass er zu den Annehmenden gezählt worden sei, „weil ihm sein Gewissen und seine Vaterlandsliebe niemals gestattet hätten, einer solchen Bundesverfassung beizustimmen.“²⁾ Der Protest des solothurnischen Altschultheissen war unnötig; denn schon zwei Tage, bevor der Grosse Rat darüber zur Tagesordnung schritt, am 7. Juli 1833, hatte die Bundesrevision durch die überraschende Verwerfung Luzerns den Todesstoss erhalten.

Die Bundesrevision war begraben, aber nicht tot. Auf den Tagsatzungsverhandlungen der folgenden Jahre fristete sie ihr Dasein, wobei Solothurn in der Reihe derjenigen Kantone stand, die während des ganzen Jahrzehnts an dem Grundsatz der Revision festhielten.³⁾ Der Standespräsident Munzinger hing daran mit Leib und Seele, auch dann noch, als ein Teil seiner politischen Freunde, wie Trog, den „Lauwasserbund“ endlich aus Abschied und Traktanden fallen lassen wollten. Noch bei der Instruktionsberatung von 1839 verteidigte er den Entwurf im Grossen Rate mit den Worten, dieser sogenannte „Lauwasserbund“ sei ein Kind wie viele andere, die nicht auf einmal gedeihen, die stecken bleiben, bis die Knospe sich löse. Er hange noch immer mit voller Liebe und Sehnsucht an dem Momente, wo die Eidgenossenschaft sich von seinen Vorteilen werde überzeugen können.⁴⁾ Auf der Tagsatzung desselben Jahres lautete die Instruktion Solothurns: nicht fallen lassen müsse man den Gegenstand,

¹⁾ Baumgartner I, 415.

²⁾ Gr. R. 1833, S. 424.

³⁾ Repertorium I, 372, 374, 376, 377, 379.

⁴⁾ Solothurnerblatt 1839, Nr. 48. Verhandl. des Gr. R. vom 10. Juni.